

Nichtamtliche Lesefassung

Ordnung des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften der Johann Wolfgang Goethe- Universität Frankfurt am Main für den Bachelorstudiengang Politikwissenschaft mit dem Abschluss „Bachelor of Arts“ (B.A.) im Nebenfach vom 09. Dezember 2013 in der Fassung vom 29.08.2014

Mit den Änderungen vom 12.12.2016

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I: Allgemeines

- § 1 Gliederung des Studiums und Geltungsbereich der Ordnung
- § 2 Zweck der Prüfung
- § 3 Akademischer Grad
- § 4 Regelstudienzeit und Teilzeitstudium

Abschnitt II: Ziele des Studiengangs, Studienbeginn und Zugangsvoraussetzungen zum Studium

- § 5 Ziele des Studiengangs
- § 6 Studienbeginn
- § 7 Voraussetzungen für die Zulassung zum Nebenfach-Bachelorstudiengang

Abschnitt III: Studienstruktur und -organisation

- § 8 Studien- und Prüfungsaufbau; Module
- § 10 Lehr- und Lernformen; Zugang zu Modulen
- § 11 Teilnahmenachweise
- § 12 Studienberatung; Orientierungsveranstaltung; Vorlesungsverzeichnis
- § 13 Akademische Leitung und Modulkoordination

Abschnitt IV: Prüfungsorganisation

- § 14 Prüfungsausschuss; Prüfungsamt des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften
- § 15 Aufgaben des Prüfungsausschusses
- § 16 Prüferinnen und Prüfer; Beisitzerinnen und Beisitzer

Abschnitt V: Prüfungsvoraussetzungen und -verfahren

- § 17 Zulassung zur Bachelorprüfung im Nebenfach
- § 18 Prüfungszeitpunkt und Meldeverfahren
- § 19 Versäumnis und Rücktritt
- § 20 Studien- und Prüfungsleistungen bei Krankheit und Behinderung; besondere Lebenslagen
- § 21 Täuschung und Ordnungsverstoß

§ 22 Anrechnung von Modulen und Teilnahme- und Leistungsnachweisen

Abschnitt VI: Umfang der Bachelorprüfung im Nebenfach Politikwissenschaft; Durchführung der Modulprüfungen

§ 23 Bachelorprüfung im Nebenfach, Modulprüfungen

§ 24 Mündliche Prüfungsleistungen

§ 25 Klausurarbeiten

§ 26 Hausarbeiten

Abschnitt VII: Bewertung der Prüfungsleistungen; Bildung der Noten; Gesamtnote im Nebenfach

§ 27 Bewertung der Prüfungsleistungen; Bildung der Noten

§ 28 Gesamtnote der Bachelorprüfung im Nebenfach

§ 29 Bestehen und Nichtbestehen; Notenbekanntgabe

§ 30 Bescheinigung

Abschnitt VIII: Wiederholung von Prüfungen im Nebenfach Politikwissenschaft; Nichtbestehen der Bachelorprüfung im Nebenfach

§ 31 Wiederholung von Prüfungen im Nebenfach Politikwissenschaft

§ 32 Endgültiges Nichtbestehen der Bachelorprüfung im Nebenfach

Abschnitt IX: Ungültigkeit der Bachelorprüfung; Prüfungsakten; Einsprüche und Widersprüche

§ 33 Ungültigkeit von Prüfungen

§ 34 Einsicht in die Prüfungsakten; Aufbewahrungsfristen

§ 35 Einsprüche und Widersprüche

Abschnitt X: Schlussbestimmungen

§ 36 Wechsel in den Nebenfach-Bachelorstudiengang

§ 37 In-Kraft-Treten; Übergangsbestimmungen

Anhang 1: Übersicht der Module und Modulbeschreibungen

Anhang 2: Exemplarischer Studienverlaufsplan Bachelor Politikwissenschaft im Nebenfach

Abkürzungsverzeichnis:

CP	Kreditpunkte
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen
HHG	Hessisches Hochschulgesetz in der Fassung vom 14.12.2009 (GVBl. I S. 666), zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218)
SWS	Semesterwochenstunden
V	Vorlesung
PS	Proseminar
Ü	Übung
T	Tutorium
S	Seminar
KO	Kolloquium

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1 Gliederung des Studiums und Geltungsbereich der Ordnung

(1) Diese Ordnung regelt unter Beachtung der Allgemeinen Bestimmungen für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 16.04.2008 in der Fassung vom 13.04.2011 das Studium und die Modulprüfungen des vom Fachbereich Gesellschaftswissenschaften angebotenen Bachelorstudiengangs Politikwissenschaft im Nebenfach. Das Nebenfach Politikwissenschaft wird parallel zu einem Hauptfach studiert.

(2) Als Hauptfächer können Bachelor-Hauptfächer im Umfang von 120 CP bzw. Hauptfächer im Magisterstudiengang gewählt werden.

(3) Das Studium und die Modulprüfungen im Hauptfach sind nach den Bestimmungen der für das Hauptfach maßgeblichen Prüfungs- und Studienordnung zu absolvieren.

§ 2 Zweck der Prüfung

Durch die kumulative Bachelorprüfung im Nebenfach Politikwissenschaft soll festgestellt werden, ob die Studierende oder der Studierende hinreichende Fachkenntnisse in den Prüfungsgebieten erworben hat, die Fähigkeit besitzt, sozialwissenschaftliche Methoden und Kenntnisse selbständig anzuwenden, auf einen Übergang in die Berufspraxis vorbereitet und für die Aufnahme eines weiterführenden Studiums qualifiziert ist. Den Zweck der Prüfung im jeweiligen Hauptfach regelt die Ordnung für die betreffenden Hauptfächer.

§ 3 Akademischer Grad

Nach bestandener Bachelorprüfung im Hauptfach und im Nebenfach verleiht der für das Hauptfach zuständige Fachbereich den akademischen Grad „Bachelor of Arts“, abgekürzt „B. A.“

§ 4 Regelstudienzeit und Teilzeitstudium

(1) Die Regelstudienzeit für den Nebenfach-Bachelorstudiengang Politikwissenschaft beträgt einschließlich sämtlicher Prüfungen sechs Semester.

(2) Der Fachbereich Gesellschaftswissenschaften stellt für das Nebenfach Politikwissenschaft ein Lehrangebot bereit und sorgt für die Festsetzung geeigneter Prüfungstermine, so dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Das Bachelorstudium im Nebenfach kann in kürzerer Zeit abgeschlossen werden.

(3) Das Studium ist nach Maßgabe des Landesrechts ganz oder teilweise als Teilzeitstudium möglich. Bei Teilzeitstudium besteht kein Anspruch auf Bereitstellung eines besonderen Lehr- und Studienangebotes.

Abschnitt II: Ziele des Studiengangs, Studienbeginn und Zugangsvoraussetzungen zum Studium

§ 5 Ziele des Studiengangs

(1) Der Nebenfach-Bachelorstudiengang Politikwissenschaft ist ein grundständiger wissenschaftlicher Nebenfach-Studiengang, der in Kombination mit einem Bachelor-Hauptfach zu einem ersten akademischen beziehungsweise berufsqualifizierenden Abschluss führt.

(2) Im Nebenfach-Bachelorstudiengang Politikwissenschaft erwerben die Studierenden grundlegende wissenschaftliche Fachkenntnisse der Politikwissenschaft im breiteren Kontext der Sozialwissenschaften und bilden Fähigkeiten zum eigenständigen wissenschaftlichen Arbeiten sowie zur kritischen Reflexion gesellschaftlicher Zusammenhänge aus. Die Ausbildung vermittelt Handlungs- und Entscheidungskompetenz für komplexe politische und soziale Prozesse und trägt

neben dem Hauptfachstudium dazu bei, die Studierenden auf Tätigkeiten in verschiedenen Bereichen von Wirtschaft, Gesellschaft, Politik und Kultur oder einen weiterführenden Studiengang vorzubereiten.

§ 6 Studienbeginn

Das Studium kann zum Sommersemester oder Wintersemester begonnen werden.

§ 7 Voraussetzungen für die Zulassung zum Nebenfach-Bachelorstudiengang

(1) In den Nebenfach-Bachelorstudiengang kann nur eingeschrieben werden, wer die gesetzlich geregelte Hochschulzugangsberechtigung besitzt und nicht nach § 57 HHG an der Immatrikulation gehindert ist. Insbesondere muss der Prüfungsanspruch für den entsprechenden Bachelorstudiengang noch bestehen, zum Beispiel darf die Bachelorprüfung noch nicht endgültig nicht bestanden sein. Spätestens mit der Meldung zur ersten Prüfungsleistung eines Moduls an der Johann Wolfgang Goethe-Universität hat die oder der Studierende ein vollständig ausgefülltes Anmeldeformular für die Zulassung zur Bachelorprüfung beim für den Studiengang zuständigen Prüfungsamt einzureichen. Dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung ist insbesondere eine Erklärung darüber beizufügen, ob die Studierende oder der Studierende bereits eine Abschluss- oder Zwischenprüfung im Bachelor- beziehungsweise Masterstudiengang oder in einem anderen vergleichbaren Studiengang an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland endgültig nicht bestanden hat oder – ggf. unter Angabe von Fehlversuchen – ob sie oder er ein Prüfungsverfahren nicht abgeschlossen hat.

Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Die Zulassung muss versagt werden, wenn die oder der Studierende die Bachelorprüfung in demselben oder in einem verwandten Studiengang beziehungsweise Studienfach an einer Hochschule endgültig nicht bestanden hat.

(2) Um den Zugang zur internationalen Fachliteratur zu ermöglichen, sind gute Englischkenntnisse erforderlich. Diese sind nachzuweisen durch das Sprachniveau B1 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen des Europarates“.

Als mögliche Nachweise können gelten:

- vier Jahre Englischunterricht an einer Schule (letzte oder vorletzte Zeugnisnote mindestens „befriedigend“) oder
- einen UNICert-Abschluss der Stufe I oder
- einen ToEFL (Internet-basiert) mit mindestens 57 Punkten oder
- einen vergleichbaren Nachweis durch einen Sprachtest über das Niveau B1.

(3) Ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber für den Nebenfach-Bachelorstudiengang müssen entsprechend der „Ordnung der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main über die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) für Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung“ in der jeweils gültigen Fassung einen Sprachnachweis vorlegen, soweit sie nach der DSH-Ordnung nicht von der Deutschen Sprachprüfung freigestellt sind.

(4) Bei Einstufung in ein höheres Fachsemester ist bei der Einschreibung in den Studiengang die Anrechnungsbescheinigung gem. § 22 vorzulegen.

(5) Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelorprüfung sind in § 23 geregelt.

(6) Besteht in einem Bachelorstudiengang aus Kapazitätsgründen eine Zulassungsbeschränkung, wird ein Auswahlverfahren nach Landes-recht durchgeführt.

Abschnitt III: Studienstruktur und -organisation

§ 8 Studien- und Prüfungsaufbau; Module

(1) Das Studium gliedert sich in die fünf Pflichtmodule Propädeutikum Politikwissenschaft, Politische Theorie, Vergleichende Politikwissenschaft, Internationale Beziehungen und Spezialisierung.

Die Modulbeschreibungen finden sich im Anhang 1.

(2) Ein Modul ist eine inhaltlich und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit. Module stellen in der Regel einen Zusammenschluss von inhaltlich aufeinander bezogenen Lehrveranstaltungen sowie Selbstlernzeiten dar.

(3) Die Module werden durch Prüfungen abgeschlossen, deren Ergebnisse in die Gesamtbewertung der Nebenfach-Bachelorprüfung eingehen. Nach Maßgabe der Modulbeschreibungen besteht die Modulprüfung jeweils aus einer veranstaltungsgebundenen Modulabschlussprüfung. Als Modulprüfungen sind die in §§ 24 bis 26 genannten Leistungen vorgesehen.

(4) Die Studierenden haben die Möglichkeit, sich in weiteren als den in der Ordnung des Studiengangs vorgeschriebenen Modulen einer Prüfung zu unterziehen (Zusatzmodule). Das Ergebnis der Prüfung wird bei der Bildung der Gesamtnote für die Masterprüfung nicht mit einbezogen.

§ 9 Umfang des Studiums; Kreditpunkte (CP) für das Haupt- und Nebenfach

(1) Jedem Modul sind in den Modulbeschreibungen CP auf der Basis des European Credit Transfer Systems (ECTS) und unter Berücksichtigung der Beschlüsse und Empfehlungen der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz zugeordnet, die auch die Übertragung erbrachter Leistungen auf andere Studiengänge der Johann Wolfgang Goethe-Universität oder einer anderen Hochschule ermöglichen.

(2) CP sind ein quantitatives Maß für den Arbeitsaufwand (workload), den Studierende im Durchschnitt für den erfolgreichen Abschluss des entsprechenden Moduls für das Präsenzstudium, die Teilnahme an einem außeruniversitären Praktikum, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffs, die Vorbereitung und Ausarbeitung eigener Beiträge und Prüfungsleistungen aufwenden müssen. Ein CP entspricht einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden. Als regelmäßige Arbeitsbelastung werden höchstens 1800 Arbeitsstunden je Studienjahr angesetzt. 30 CP entsprechen der durchschnittlichen Arbeitsbelastung eines Semesters.

(3) Für den Bachelorstudiengang sind insgesamt 180 CP zu erbringen. Dabei entfallen 60 CP auf das Nebenfach Politikwissenschaft und 120 CP auf das Hauptfach einschließlich der Bachelorarbeit.

(4) CP werden nur vergeben, wenn die nach der Modulbeschreibung geforderten Leistungen vollständig und erfolgreich erbracht worden sind.

(5) Für die im Bachelor-Nebenfach Politikwissenschaft eingeschriebenen Studierenden wird im Prüfungsamt ein Kreditpunktekonto geführt. Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten kann die oder der Studierende jederzeit in den Stand des Kontos Einblick nehmen.

(6) Der Arbeitsumfang (Workload) ist zur Reakkreditierung des Studiengangs zu überprüfen und an die durch die Evaluierung ermittelte Arbeitsbelastung anzupassen. Dies geschieht über die Studienkommission des Fachbereichs.

§ 10 Lehr- und Lernformen; Zugang zu Modulen

(1) Lehrveranstaltungen können in den folgenden Formen durchgeführt werden:

a) Vorlesung: Zusammenhängende Darstellung und Vermittlung von Grund- und Spezialwissen sowie methodische Kenntnisse durch Vortrag, gegebenenfalls in Verbindung mit Demonstrationen oder Experimenten. Die Lehrenden entwickeln und vermitteln die Lehrinhalte unter Einbeziehung der Studierenden.

b) Proseminar/Seminar: Erarbeitung wissenschaftlicher Erkenntnisse oder Bearbeitung aktueller Problemstellungen mit wissenschaftlichen Methoden durch in der Regel von Studierenden vorbereitete Beiträge, Erlernen und Einüben bzw. Vertiefen von Präsentations- und Diskussionstechniken.

c) Tutorien: Begleitung von Vorlesungen bzw. Proseminaren; diese dienen der Vertiefung und Ergänzungen der Lehrinhalte der Veranstaltungen, denen sie zugeordnet sind.

d) Übung: Durcharbeitung und Vertiefung von Lehrstoffen sowie Schulung in der Fachmethodik und Vermittlung spezieller Fertigkeiten durch Bearbeitung und Besprechung exemplarischer Aufgaben.

e) Kolloquien: Vorbereitung und Diskussion der Abschlussarbeiten sowie der ausführlichen Diskussion spezieller Fragestellungen und Forschungsergebnisse des Faches sowie der Erörterung kontroverser wissenschaftlicher Positionen.

f) Berufspraktikum: Erfahrung berufspraktischen Arbeitens durch aktive Teilnahme, in der Regel außerhalb der Hochschule (Praxisstelle) unter Anleitung vor Ort und in der Regel mit fachlicher und methodischer Begleitung durch ei-ne Lehrperson.

(2) Die Veranstaltungsform in den Modulen 2-4 ist in der Regel das Proseminar. Soweit es hochschuldidaktisch vertretbar erscheint, kann anstelle eines Proseminars auch eine Vorlesung angeboten werden. In einer Vorlesung darf kein Teilnahmenachweis verlangt werden.

(3) Ist zu erwarten, dass die Zahl der an einer Lehrveranstaltung interessierten Studierenden die Aufnahmefähigkeit der Lehrveranstaltung übersteigt, kann die Lehrveranstaltungsleitung ein Anmeldeverfahren durchführen. Die Anmeldevoraussetzungen und die Anmeldefrist werden im kommentierten Vorlesungsverzeichnis oder auf andere geeignete Weise bekannt gegeben. Übersteigt die Zahl der angemeldeten Studierenden die Aufnahmefähigkeit der Lehrveranstaltung oder ist die Lehrveranstaltung überfüllt und kann nicht auf alternative Veranstaltungen verwiesen werden, prüft das Dekanat auf Antrag der Lehrveranstaltungsleitung, ob eine zusätzliche Lehrveranstaltung eingerichtet werden kann. Ist dies aus Kapazitätsgründen nicht möglich, ist es zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Durchführung der Lehrveranstaltung zulässig, nur eine begrenzte Anzahl der teilnahme willigen Studierenden aufzunehmen. Hierfür ist durch die Veranstaltungsleitung nach den Richtlinien des Dekanats ein geeignetes Auswahlverfahren durchzuführen. Bei der Erstellung der Auswahlkriterien ist sicherzustellen, dass diejenigen Studierenden bei der Aufnahme in die Lehrveranstaltung Priorität genießen, für die die Lehrveranstaltung verpflichtend ist und die im besonderen Maße ein Interesse an der Aufnahme haben. Ein solches ist insbesondere gegeben, wenn der oder die Studierende nach dem Studienverlaufsplan bereits im vorangegangenen Semester einen Anspruch auf den Platz hatte und trotz Anmeldung keinen Platz erhalten konnte. Bei Pflichtveranstaltungen muss angemeldeten aber nicht in die Lehrveranstaltung aufgenommenen Studierenden auf Verlangen hierüber eine Bescheinigung ausgestellt werden.

§ 11 Teilnahmenachweise

(1) Teilnahmenachweise dienen dem Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums. Bei Vorlesungen gibt es keine Teilnahmepflicht.

(2) Teilnahmenachweise dokumentieren die regelmäßige, aktive Teilnahme an der Lehrveranstaltung. Die regelmäßige Teilnahme wird noch attestiert, wenn die oder der Studierende bis zu 20 Prozent der Veranstaltungszeit versäumt hat. Bei über 20 Prozent Fehlzeiten kann in der Regel kein Teilnahmenachweis mehr ausgestellt werden. Hier kann die oder der Lehrende die Erteilung des Teilnahmenachweises von der Erfüllung von Pflichten abhängig machen. Bei Versäumnis von bis zu vier Einzelveranstaltungen wegen Krankheit oder der Betreuung eines Kindes oder einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen oder bei Mitwirkung als ernannte oder gewählte Vertreterin oder genannter oder gewählter Vertreter in der akademischen oder studentischen Selbstverwaltung ist der oder dem Studierenden die Möglichkeit einzuräumen, den Teilnahmenachweis durch Erfüllung von Pflichten zu erwerben. Die aktive Teilnahme beinhaltet die Erbringung kleinerer Arbeiten, wie zum Beispiel Protokolle, mündliche Kurzreferate, Thesenpapiere und Gruppenarbeiten. Teilnahmenachweise werden nach Ende der Veranstaltungszeit durch die Lehrende oder den Lehrenden ausgestellt.

§ 12 Studienberatung; Orientierungsveranstaltung; Vorlesungsverzeichnis

(1) Die Studierenden haben die Möglichkeit, während des gesamten Studienverlaufs die Studienfachberatung des Fachbereichs aufzusuchen. Die Studienfachberatung erfolgt durch von der Studiendekanin oder dem Studiendekan des Fachbereichs beauftragte Personen. Im Rahmen der Studienfachberatung erhalten die Studierenden Unterstützung insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechnik und der Wahl der Lehrveranstaltungen. Die Studienfachberatung sollte insbesondere in Anspruch genommen werden:

- zu Beginn des ersten Semesters;
- bei Nichtbestehen von Prüfungen;
- bei Schwierigkeiten in einzelnen Lehrveranstaltungen;
- bei Studiengangs- bzw. Hochschulwechsel.

(2) Neben der Studienfachberatung steht den Studierenden die Zentrale Studienberatung der Johann Wolfgang Goethe-Universität zur Verfügung. Sie unterrichtet als allgemeine Studienberatung über Studiermöglichkeiten, Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums und berät bei studienbezogenen persönlichen Schwierigkeiten.

(3) Kurz vor Beginn des Wintersemesters, in dem Studierende ihr Studium aufnehmen können, findet eine Orientierungsveranstaltung statt, zu der die Studienanfängerinnen und Studienanfänger durch Aushang oder anderweitig eingeladen werden. In dieser wird über die Struktur und den Gesamtaufbau des Studiengangs und über semesterspezifische Besonderheiten informiert. Den Studierenden wird Gelegenheit gegeben, insbesondere die Studienorganisation betreffende Fragen zu klären.

(4) Der Fachbereich erstellt auf der Basis der Modulbeschreibungen und des Studienverlaufsplan ein Kommentiertes Modul- und Veranstaltungsverzeichnis, das in der letzten Vorlesungswoche des vorangegangenen Semesters erscheinen soll. Informationen zu den Modulverantwortlichen, Hinweise zu Prüfungsterminen und Fristen finden sich auf der Homepage des Prüfungsamts des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften und/oder werden per Aushang vom Prüfungsamt bekannt gegeben.

§13 Akademische Leitung und Modulkoordination

(1) Die Aufgabe der akademischen Leitung des Bachelorstudienganges Politikwissenschaft nimmt die Studiendekanin oder der Studiendekan wahr. Diese Funktion kann auf ihren oder seinen Vorschlag vom Fachbereichsrat auf ein im Bachelorstudiengang Politikwissenschaft prüfungsberechtigtes Mitglied der Professorengruppe übertragen werden. Die akademische Leiterin oder der akademische Leiter hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Koordination des Lehr- und Prüfungsangebots des Fachbereichs im Zusammenwirken mit den Modulkoordinatorinnen oder Modulkoordinatoren;
- Erstellung und Aktualisierung einer Liste von Prüfungsberechtigten;
- Evaluation des Studiengangs und Umsetzung der ggf. daraus entwickelten qualitätssichernden Maßnahmen in Zusammenarbeit mit der Studienkommission;
- Bestellung der Modulkoordinatorinnen und Modulkoordinatoren.

(2) Für jedes Modul ernennt die akademische Leitung des Studiengangs aus dem Kreis der Lehrenden des Moduls eine Modulbeauftragte oder einen Modulbeauftragten. Die Modulbeauftragte oder der Modulbeauftragte muss Professorin oder Professor oder ein auf Dauer beschäftigtes wissenschaftliches Mitglied der Lehreinheit sein. Sie oder er ist für alle das Modul betreffenden inhaltlichen Abstimmungen und die ihr oder ihm durch die Ordnung des Studiengangs zugewiesenen organisatorischen Aufgaben zuständig. Die oder der Modulbeauftragte wird durch die akademische Studiengangsleiterin oder den akademischen Studiengangsleiter des Fachbereichs vertreten.

Abschnitt IV: Prüfungsorganisation

§ 14 Prüfungsausschuss; Prüfungsamt des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften

- (1) Der Fachbereichsrat bildet für die soziologischen und politikwissenschaftlichen Bachelor- und Masterstudiengänge einen gemeinsamen Prüfungsausschuss, soweit die Masterordnungen nichts anderes regeln.
- (2) Dem Prüfungsausschuss gehören 7 Mitglieder an, darunter 4 Mitglieder aus der Gruppe der Professoren, eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter und zwei Studierende. Für jedes Mitglied wird eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter gewählt. Die professoralen Mitglieder sollen ihre Lehrleistung überwiegend in dem Studiengang oder in einem Studiengang derjenigen Studiengangsgruppe erbringen, für den oder die der Prüfungsausschuss zuständig ist. Die studentischen Mitglieder sollen in dem Studiengang oder in einem Studiengang derjenigen Studiengangsgruppe immatrikuliert sein, für den oder die der Prüfungsausschuss zuständig ist.
- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden nebst einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter auf Vorschlag der jeweiligen Gruppen vom Fachbereichsrat gewählt. Die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr, die der anderen Mitglieder zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Bei Angelegenheiten, die die Prüfung eines Mitglieds des Prüfungsausschusses betreffen, ruht dessen Mitgliedschaft in Bezug auf diese Angelegenheit und wird durch die Stellvertreterin oder den Stellvertreter wahrgenommen. Dies gilt nicht bei rein organisatorischen Sachverhalten.
- (5) Der Prüfungsausschuss wählt aus der Mitte der ihm angehörenden Professorinnen und Professoren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die bzw. der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Sie oder er lädt zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses ein und führt bei allen Beratungen und Beschlussfassungen den Vorsitz. In der Regel soll in jedem Semester mindestens eine Sitzung des Prüfungsausschusses stattfinden. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn dies mindestens zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses fordern.
- (6) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind und die Stimmenmehrheit der Professorinnen und Professoren gewährleistet ist. Für Beschlüsse ist die Zustimmung der Mehrheit der Anwesenden erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind zu protokollieren. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach der Geschäftsordnung für die Gremien der Johann Wolfgang Goethe-Universität.
- (7) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben der oder dem Vorsitzenden zur alleinigen Durchführung und Entscheidung übertragen. Gegen deren oder dessen Entscheidungen haben die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die oder der zu Prüfende ein Einspruchsrecht. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann einzelne Aufgaben der Prüfungsorganisation an das Prüfungsamt delegieren.
- (8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten; sie bestätigen diese Verpflichtung durch ihre Unterschrift, die zu den Akten genommen wird.
- (9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an den mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen und Zuhörer teilzunehmen.
- (10) Der Prüfungsausschuss kann Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Entscheidungen, die nach dieser Ordnung getroffen werden, unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen mit rechtlich verbindlicher Wirkung durch Aushang am Prüfungsamt des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften oder in anderer geeigneter Form bekannt machen.

(11) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder der oder des Vorsitzenden sind der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der oder dem Studierenden ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(12) Das Prüfungsamt des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften wird vom Dekanat in Wahrnehmung seiner Verantwortung für die Prüfungsorganisation für die Studiengänge des Fachbereichs nach § 45 Abs. 1 HHG beauftragt. Das Dekanat führt die Aufsicht über das Prüfungsamt.

§ 15 Aufgaben des Prüfungsausschusses

(1) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen zuständig. Er achtet auf die Einhaltung der Ordnungen für die Studiengänge. Der Prüfungsausschuss entscheidet in allen Prüfungsangelegenheiten, die nicht durch Ordnung oder Satzung einem anderen Organ oder Gremium oder der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen sind.

(2) Dem Prüfungsausschuss obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- Bestellung der Prüferinnen und Prüfer;
- Organisation der Anrechnung von außerhalb der jeweils geltenden Ordnung für den Studiengang erbrachten Leistungen;
- Anregungen zur Reform des Studiums und der Prüfungen gegenüber dem Fachbereichsrat.

(3) Der Prüfungsausschuss berichtet jährlich dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten, die Nachfrage nach einzelnen Modulen sowie die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten und gibt Anregungen für eine Anpassung der Ordnung für den Studiengang.

§ 16 Prüferinnen und Prüfer; Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind Mitglieder der Professorengruppe, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit der selbständigen Wahrnehmung von Lehraufgaben beauftragt worden sind, sowie Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben befugt (§ 18 Abs.2 HHG). Privatdozentinnen und Privatdozenten, außerplanmäßige Professorinnen und außerplanmäßige Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, die jeweils in den Prüfungsfächern eine Lehrtätigkeit ausüben, sowie entpflichtete und in den Ruhestand getretene Professorinnen und Professoren, können für den Studiengang mit ihrer Einwilligung als Prüferinnen oder Prüfer bestellt werden. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) In der Regel wird die zu einem Modul gehörende Prüfung von den in dem Modul Lehrenden ohne besondere Bestellung durch den Prüfungsausschuss abgenommen. Sollte eine Veranstalterin oder ein Veranstalter aus zwingenden Gründen Prüfungen nicht abnehmen können, kann der Prüfungsausschuss eine andere Prüferin oder einen anderen Prüfer benennen.

(3) Die Prüferinnen und Prüfer stellen bei Modulabschlussprüfungen sicher, dass die Inhalte sowie die Kernkompetenzen des gesamten Moduls geprüft werden

(4) Schriftliche Prüfungsleistungen, die nicht mehr wiederholt werden können, sind von zwei Prüfenden zu bewerten. Mündliche Prüfungen sind von mehreren Prüfenden oder von einer Prüferin bzw. einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin bzw. eines Beisitzers abzunehmen.

(5) Zur Beisitzerin bzw. zum Beisitzer bei mündlichen Prüfungen darf nur ein Mitglied oder eine Angehörige oder ein Angehöriger der Johann Wolfgang Goethe-Universität bestellt werden, das oder die beziehungsweise der den Bachelorabschluss in Politikwissenschaft oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat. Die Bestellung der Beisitzerin oder des

Beisitzers erfolgt durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Sie oder er kann die Bestellung an die Prüferin oder den Prüfer delegieren.

(6) Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

Abschnitt V: Prüfungsvoraussetzungen und -verfahren

§ 17 Zulassung zur Bachelorprüfung im Nebenfach

(1) Spätestens zum Zeitpunkt der Meldung zur ersten Prüfungsleistung eines Moduls hat die oder der Studierende ein vollständig ausgefülltes Anmeldeformular zur Nebenfach-Bachelorprüfung beim Prüfungsamt des Fachbereichs abzugeben. Diesem sind insbesondere beizufügen:

- (a) eine Erklärung darüber, ob die Studierende oder der Studierende bereits eine Abschluss- oder Zwischenprüfung im Bachelor- beziehungsweise Masterstudiengang oder in einem anderen vergleichbaren Studiengang an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland endgültig nicht bestanden hat oder – ggf. unter Angabe von Fehlversuchen – ob sie oder er ein Prüfungsverfahren nicht abgeschlossen hat;
- (b) ggf. Nachweise über bereits erbrachte Studien- oder Prüfungsleistungen, die in dem Nebenfach- Studiengang eingebracht werden sollen;
- (c) Nennung des Hauptfaches.

(2) Zur Bachelorprüfung kann nur zugelassen werden, wer als Studierende oder Studierender an der Johann Wolfgang Goethe - Universität Frankfurt immatrikuliert ist.

(3) Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Die Zulassung zur Bachelorprüfung im Nebenfach muss versagt werden, wenn

- (a) die oder der Studierende die in Abs.1 genannten Nachweise nicht erbringt;
- (b) die oder der Studierende eine unter Abs. 1a) aufgeführte Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem solchen Studiengang in einer noch nicht abgeschlossenen Modulprüfung oder in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet.
Als verwandte Studiengänge oder Studienfächer gelten Studiengänge oder Studienfächer, die in einem wesentlichen Teil der geforderten Prüfungsleistungen der Module übereinstimmen, insbesondere Bachelorstudiengänge mit gleichartiger Ausrichtung;
- (c) die oder der Studierende wegen der Anrechnung von Fehlversuchen gemäß § 31 Abs. 4 keine Möglichkeit mehr zur Erbringung von Prüfungsleistungen hat, die für das Bestehen der Bachelorprüfung erforderlich sind.

(4) Über Ausnahmen in besonderen Fällen entscheidet auf Antrag der oder des Studierenden der Prüfungsausschuss.

(5) Eine Ablehnung der Zulassung wird der oder dem Studierenden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich mitgeteilt. Sie ist mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 18 Prüfungszeitpunkt und Meldeverfahren

(1) Die Modulprüfungen sind in der Regel veranstaltungsgebunden. Die Termine für die veranstaltungsgebundenen Modulprüfungen werden von der Veranstaltungsleitung festgelegt. Die Klausuren finden in der Regel in der letzten Vorlesungswoche statt.

(2) Die Meldung zu jeder Modulprüfung erfolgt durch Antritt zur Prüfung bzw. durch Entgegennahme des Prüfungsthemas.

(3) Die oder der Studierende kann sich zu einer Modulprüfung nur anmelden beziehungsweise die Modulprüfung nur ablegen, sofern sie oder er an der Johann Wolfgang Goethe-Universität immatrikuliert ist, zur Bachelorprüfung zugelassen ist, die entsprechende Modulprüfung noch nicht endgültig nicht bestanden hat und sofern sie oder er die nach Maßgabe der Modulbeschreibung für das Modul erforderlichen Leistungs- und Teilnahmenachweise erbracht hat. Hängt die Zulassung zu einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung vom Vorliegen von Studienleistungen ab und sind diese noch nicht vollständig

erbracht worden, ist eine Zulassung zu einer Modulteilprüfung oder Modulprüfung unter Vorbehalt möglich. Das Modul ist erst dann bestanden, wenn sämtliche Studienleistungen sowie Modulteilprüfungen oder die Modulprüfungen bestanden sind. Über Ausnahmen entscheidet der für den Studiengang zuständige Prüfungsausschuss. Beurlaubte Studierende können keine Prüfungen ablegen oder Leistungsnachweise erwerben. Zulässig ist aber die Wiederholung nicht bestandener Prüfungen während der Beurlaubung. Studierende sind auch berechtigt, Studien- und Prüfungsleistungen während einer Beurlaubung zu erbringen, wenn die Beurlaubung wegen Mutterschutz oder die Inanspruchnahme von Elternzeit oder wegen Pflege von nach ärztlichem Zeugnis pflegebedürftigen Angehörigen oder wegen der Erfüllung einer Dienstpflicht nach Art. 12a des Grundgesetzes oder wegen Mitwirkung als ernannte oder gewählte Vertreterin oder ernannter oder gewählter Vertreter in der akademischen Selbstverwaltung erfolgt ist.

§ 19 Versäumnis und Rücktritt

(1) Die Modulprüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die oder der Studierende zu dem sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint oder von der angetretenen Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird oder als Prüfungsleistung in einer schriftlichen Aufsichtsarbeit ein leeres Blatt abgegeben hat oder in einer mündlichen Prüfung geschwiegen hat.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der oder des Studierenden ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Das ärztliche Attest ist unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, beim Prüfungsausschuss vorzulegen; es muss Zeitpunkt, Art, Umfang und Dauer der Erkrankung sowie deren Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit bescheinigen. Im Zweifelsfall kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes eines Amtsarztes verlangt werden. In begründeten Zweifelsfällen ist zusätzlich ein ausführliches ärztliches Gutachten oder ein amtsärztliches Attest zu verlangen. Eine während einer Prüfungsleistung eintretende Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der Prüferin oder dem Prüfer oder der Prüfungsaufsicht geltend gemacht werden. Die Verpflichtung zur Anzeige und Glaubhaftmachung der Gründe gegenüber dem Prüfungsausschuss bleibt unberührt. Soweit die Einhaltung von Fristen für die Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der oder des Studierenden die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu betreuenden pflegebedürftigen nahen Angehörigen (Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartner) gleich. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet darüber, ob die Gründe anerkannt werden. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin bestimmt.

§ 20 Studien- und Prüfungsleistungen bei Krankheit und Behinderung; besondere Lebenslagen

(1) Im Prüfungsverfahren ist auf Art und Schwere einer Behinderung oder chronischen Erkrankung Rücksicht zu nehmen. Art und Schwere einer Behinderung oder Beeinträchtigung sind durch ein ärztliches Attest nachzuweisen; in Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden. Macht die oder der Studierende gestützt auf das ärztliche Attest glaubhaft, dass sie oder er wegen ihrer oder seiner körperlichen Behinderung oder chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so ist dieser Nachteil durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens auszugleichen. Der Nachteilsausgleich ist schriftlich zu beantragen. Der Antrag soll spätestens mit der Meldung zur Prüfung gestellt werden.

(2) Entscheidungen nach Abs.1 trifft die Prüferin oder der Prüfer, in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Prüferin oder dem Prüfer.

§ 21 Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Versucht die oder der Studierende das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungs- oder Studienleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfungs- oder Studienleistung mit „nicht ausrei-

chend“ (5,0) bewertet. Der Versuch einer Täuschung liegt insbesondere vor, wenn die oder der Studierende nicht zugelassene Hilfsmittel in den Prüfungsraum mitführt oder eine falsche Erklärung nach §§ 23 Abs. 7 und 26 Abs. 4 abgegeben worden ist. Beim Vorliegen einer besonders schweren Täuschung (z. B. Wiederholungsfall oder einer Täuschung unter Beifügung einer schriftlichen Erklärung der oder des Studierenden über die selbständige Anfertigung einer Arbeit ohne unerlaubte Hilfsmittel), muss der Prüfungsausschuss die oder den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen oder Studienleistungen ausschließen, so dass der Prüfungsanspruch im Studiengang erlischt. Die Schwere der Täuschung ist insbesondere anhand der hierfür aufgewendeten Energie, wie organisiertes Zusammenwirken und Verwendung technischer Hilfsmittel, wie Funkgeräte und Mobiltelefone zu werten.

(2) Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder von der oder dem Aufsichtsführenden in der Regel nach einer Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Studierende oder den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(3) Hat eine Studierende oder ein Studierender durch schuldhaftes Verhalten die Teilnahme an einer Prüfung zu Unrecht herbeigeführt, kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass die Prüfungsleistung als nicht bestanden („nicht ausreichend“ (5,0)) gilt.

(4) Die oder der Studierende kann innerhalb einer Frist von vier Wochen schriftlich verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

(5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Studierenden oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(6) Um einen Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens überprüfen zu können, kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass nicht unter Aufsicht zu erbringende schriftliche Prüfungs- und/oder Studienleistungen auch in elektronischer Form eingereicht werden müssen.

§ 22 Anrechnung von Modulen und Teilnahme- und Leistungsnachweisen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Hochschule in Deutschland in dem gleichen Studiengang erbracht wurden, der Studiengang akkreditiert ist und bei den Modulen hinsichtlich der erreichten Qualifikationsziele keine wesentlichen Unterschiede bestehen. Kann der Prüfungsausschuss einen wesentlichen Unterschied nicht nachweisen, sind die Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen anzurechnen.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen werden angerechnet, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. Bei dieser Anrechnung ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung von Inhalt, Umfang und Anforderungen der Studien- und Prüfungsleistungen unter besonderer Berücksichtigung der erreichten Qualifikationsziele vorzunehmen. Die Beweislast für die fehlende Gleichwertigkeit trägt der Prüfungsausschuss. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Abs. 2 findet entsprechende Anwendung für die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen sowie für von Schülerinnen und Schülern auf der Grundlage von § 54 Abs. 5 HHG erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen.

(4) Abs. 1 findet entsprechende Anwendung auf die Anrechnung von Modulen aus modularisierten sowie einzelnen Teilnahmenachweisen aus nicht modularisierten Studiengängen an ausländischen Hochschulen. Dabei sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im

Rahmen von Hochschulpartnerschaftsverträgen zu beachten. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören.

(5) Maximal können 30 CP für Prüfungsleistungen von Studiengängen außerhalb der Johann Wolfgang Goethe-Universität für das Nebenfach Politikwissenschaft anerkannt werden.

(6) Prüfungsleistungen, die während eines studienbedingten Auslandsaufenthaltes erworben wurden, können auch dann angerechnet werden, wenn für den Auslandsaufenthalt ein Urlaubssemester gewährt worden ist.

(7) Als Voraussetzung für die Anrechnung kann eine ergänzende Prüfung gefordert werden, insbesondere wenn die bisher erworbenen Kompetenzen in wichtigen Teilbereichen unvollständig sind oder für das Modul im früheren Studiengang eine geringere Anzahl von CP vergeben wurde als im Studiengang an der Johann Wolfgang Goethe-Universität anzurechnen sind.

(8) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Angerechnete Leistungen werden im Zeugnis gekennzeichnet.

(9) Beim Wechsel des Studienfaches oder der Hochschule oder nach Studienaufhalten im Ausland besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung, sofern die Voraussetzungen hierfür gegeben sind und die anzurechnende Leistung zum Zeitpunkt der Anerkennung nicht älter als fünf Jahre ist. Über die Anerkennung älterer Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung des aktuellen Wissensstandes.

(10) Bei Fach- oder Hochschulwechsel erfolgt auf der Grundlage der Anrechnung die Einstufung in das Fachsemester des Nebenfach-Bachelorstudienganges Politikwissenschaft an der Johann Wolfgang Goethe-Universität.

(11) Entscheidungen mit Allgemeingültigkeit zu Fragen der Anrechnung trifft der Prüfungsausschuss, die Anrechnung im Einzelfall erfolgt durch dessen vorsitzendes Mitglied, falls erforderlich unter Heranziehung einer Fachprüferin oder eines Fachprüfers. Die oder der Studierende hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(10) Für Kenntnisse und Fähigkeiten, die vor Studienbeginn oder während des Studiums außerhalb einer Hochschule erworben wurden und die in Niveau und Lernergebnis Modulen des Studiums äquivalent sind, können die CP der entsprechenden Module auf Antrag angerechnet werden. Die Anrechnung der CP erfolgt individuell durch den Prüfungsausschuss auf Vorschlag des oder der Modulverantwortlichen. Voraussetzung sind schriftliche Nachweise (z. B. Zeugnisse, Zertifikate) über den Umfang, Inhalt und die erbrachten Leistungen. Insgesamt dürfen nicht mehr als 50 % der im Studiengang erforderlichen CP durch Anrechnung ersetzt werden. Die Anrechnung der CP erfolgt in der Regel ohne Note. Dies wird im Zeugnis entsprechend ausgewiesen.

Abschnitt VI: Umfang der Bachelorprüfung im Nebenfach Politikwissenschaft; Durchführung der Modulprüfungen

§ 23 Bachelorprüfung im Nebenfach, Modulprüfungen

(1) Die Bachelorprüfung im Nebenfach Politikwissenschaft setzt sich aus den veranstaltungsgebundenen Modulprüfungen zu den Pflichtmodulen nach Maßgabe der Modulbeschreibungen (Anhang 1) zusammen.

(2) Modulprüfungen sind Prüfungsereignisse, die begrenzt wiederholbar sind und mit Noten bewertet werden.

(3) Durch die Modulprüfung soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann. Gegenstand der Modulprüfungen sind grundsätzlich die in den Modulbeschreibungen festgelegten Inhalte der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls. Bei veranstaltungsbezogenen Modulprüfungen werden die übergeordneten Qualifikationsziele des Moduls mit geprüft.

(4) Als Prüfungsformen für die veranstaltungsgebundenen Modulabschlussprüfungen sind Klausuren und Hausarbeiten vorgesehen. § 31 Abs. 5 bleibt unberührt. Einzelheiten sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

(5) Soweit die Modulbeschreibung alternative Prüfungsformen zulässt, muss die oder der Prüfende die erforderliche Festlegung treffen. Die Prüfungsform ist den Studierenden spätestens bei der Bekanntgabe des Prüfungstermins mitzuteilen.

(6) Prüfungssprache ist Deutsch. Prüfungen können im gegenseitigen Einvernehmen aller an der Prüfung Beteiligten in Englisch abgenommen werden.

(7) Ohne Aufsicht angefertigte schriftliche Arbeiten (beispielsweise Hausarbeiten) sind von der oder dem Studierenden nach den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis anzufertigen. Die oder der Studierende hat bei der Abgabe der Arbeit schriftlich zu versichern, dass sie oder er diese selbstständig verfasst und alle von ihr oder ihm benutzten Quellen und Hilfsmittel in der Arbeit angegeben hat. Ferner ist zu erklären, dass die Arbeit noch nicht – auch nicht auszugsweise – in einem anderen Studiengang als Studien- oder Prüfungsleistung verwendet wurde.

(8) Das Ergebnis einer schriftlichen Modulprüfung wird durch die Prüferin oder den Prüfer in einem Prüfungsprotokoll festgehalten, das sie oder er zusammen mit der Prüfungsarbeit dem Prüfungsamt des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften unverzüglich zuleitet. In das Prüfungsprotokoll sind neben dem Prüfungsergebnis die Modulbezeichnung bzw. der Modulteil, die Prüfungsform, das Prüfungsdatum sowie ggf. die Prüfungsdauer aufzunehmen. Weiterhin sind solche Vorkommnisse, insbesondere Vorkommnisse nach § 21 Abs. 1 und Abs. 2. aufzunehmen, welche für die Feststellung des Prüfungsergebnisses von Belang sind.

§ 24 Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Mündliche Prüfungen werden von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung mit bis zu fünf Studierenden abgehalten.

(2) Die Dauer der mündlichen Prüfungen beträgt in der Regel 30 Minuten. Die Dauer von Gruppenprüfungen legt die oder der Prüfende fest, wobei pro zu prüfender oder zu prüfendem Studierenden mindestens 15 Minuten, maximal 30 Minuten geprüft werden.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind von der oder dem Beisitzenden in einem Protokoll festzuhalten. Das Prüfungsprotokoll ist von der Prüferin oder dem Prüfer und der oder dem Beisitzenden zu unterzeichnen. Vor der Festsetzung der Note ist die oder der Beisitzende unter Ausschluss des oder der zu Prüfenden sowie der Öffentlichkeit zu hören. Das Protokoll ist dem Prüfungsamt unverzüglich zuzuleiten.

(4) Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist der oder dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben und auf unverzüglich geäußerten Wunsch näher zu begründen; die gegebene Begründung ist in das Protokoll aufzunehmen.

(5) Mündliche Prüfungen sind für Studierende desselben Studiengangs, die die gleiche Prüfung ablegen sollen, hochschulöffentlich. Die oder der zu prüfende Studierende kann der Zulassung der Öffentlichkeit widersprechen. Die Zulassung der Öffentlichkeit erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die oder den zu prüfenden Studierenden. Sie kann darüber hinaus aus Kapazitätsgründen begrenzt werden. Zur Überprüfung der in Satz 1 genannten Voraussetzungen kann der Prüfungsausschuss entsprechende Nachweise verlangen.

§ 25 Klausurarbeiten

(1) Klausurarbeiten beinhalten die Beantwortung einer Aufgabenstellung oder mehrerer Aufgabenstellungen oder Fragen. In einer Klausurarbeit oder sonstigen schriftlichen Aufsichtsarbeit soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er eigenständig in begrenzter Zeit und unter Aufsicht mit begrenzten Hilfsmitteln Aufgaben lösen und auf Basis des notwendigen Grundlagenwissens beziehungsweise unter Anwendung der geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) Die Dauer beträgt 120 Minuten.

(3) Die Klausurarbeiten werden in der Regel von einer oder einem Prüfenden bewertet. § 16 Abs. 3 bleibt unberührt. Das Bewertungsverfahren der Klausuren soll 4 Wochen nicht überschreiten.

§ 26 Hausarbeiten

(1) Mit einer Hausarbeit soll die oder der Studierende zeigen, dass sie oder er in der Lage ist, ein Problem aus einem Fachgebiet selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Eine Hausarbeit kann als Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der Einzelnen aufgrund objektiver Kriterien erkennbar ist.

(3) Der oder dem Studierenden wird Gelegenheit gegeben werden, ein Thema vorzuschlagen. Die Ausgabe des Themas erfolgt durch die oder den Prüfenden, die oder der den Ausgabezeitpunkt und die Bearbeitungsdauer der Hausarbeit dokumentiert. Die Bearbeitungsdauer beträgt 120 Stunden und dauert in der Regel bis Semesterende an.

(4) Hausarbeiten sind von der oder dem Studierenden nach den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis anzufertigen. Alle Stellen der Hausarbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen oder aus anderen fremden Mitteilungen entnommen wurden, sind als solche kenntlich zu machen. Die Hausarbeit ist mit einer Erklärung der Studierenden oder des Studierenden zu versehen, dass die Hausarbeit von ihr oder ihm selbständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Quellen und Hilfsmittel verfasst wurde. Ferner ist zu erklären, dass die Arbeit noch nicht als Prüfungsleistung verwendet wurde.

(5) Die Hausarbeit ist fristgerecht in einfacher Ausfertigung bei der Prüferin oder dem Prüfer einzureichen; im Falle des Postwegs ist der Poststempel entscheidend. Die Abgabe der Hausarbeit ist durch die Prüferin oder den Prüfer aktenkundig zu machen.

(6) Die Bewertung der Hausarbeit durch die Prüferin oder den Prüfer soll in der Regel binnen sechs Wochen nach Einreichung erfolgt sein; die Beurteilung ist zu begründen. Auf Verlangen des/der Studierenden hat die Begründung schriftlich zu erfolgen.

(7) Die Prüferin oder der Prüfer kann eine befristete Nachbesserung einer Hausarbeit zulassen. Die befristete Nachbesserung gilt als Wiederholung der Prüfungsleistung.

Abschnitt VII: Bewertung der Prüfungsleistungen; Bildung der Noten; Gesamtnote im Nebenfach

§ 27 Bewertung der Prüfungsleistungen; Bildung der Noten

(1) Der Bewertung ist stets die individuelle Leistung der oder des Studierenden zugrunde zu legen.

(2) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

Note 1	„sehr gut“	= eine hervorragende Leistung;
Note 2	„gut“	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
Note 3	„befriedigend“	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
Note 4	„ausreichend“	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
Note 5	„nicht ausreichend“	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt.

(4) Bei der Bewertung der Modulprüfung durch mehrere Prüfende, errechnet sich die Abschlussnote für das betreffende Modul als arithmetisches Mittel der Noten der Prüfenden. Bei der Bildung der Modulnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Note lautet

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis einschließlich 2,5	gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis einschließlich 3,5	befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis einschließlich 4,0	ausreichend,
bei einem Durchschnitt über 4,0	nicht ausreichend.

§ 28 Gesamtnote der Bachelorprüfung im Nebenfach

Sind sämtliche Modulprüfungen nach Maßgabe des Anhangs 1 bestanden, so wird für das Nebenfach Politikwissenschaft durch das Prüfungsamt eine Gesamtnote gebildet. Diese ist das arithmetische Mittel aus den Modulnoten gemäß § 27 Abs. 2 und Abs. 4. Abs. 4 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 29 Bestehen und Nichtbestehen; Notenbekanntgabe

(1) Eine einzelne Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit der Note „ausreichend“ oder besser bewertet worden ist.

(2) Ein Modul ist bestanden, wenn die nach der Modulbeschreibung vorgeschriebenen Leistungen erfolgreich erbracht wurden.

(3) Die Bachelorprüfung im Nebenfach Politikwissenschaft ist bestanden, wenn sämtliche in Anhang 1 vorgesehenen Module mit der Note „ausreichend“ oder besser bewertet worden sind.

(4) Hat die Studierende oder der Studierende eine Prüfungsleistung nicht bestanden, erhält sie oder er einen schriftlichen Bescheid durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, der eine Belehrung darüber enthalten soll, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und in welcher Frist die Modulprüfung wiederholt werden kann. Ist eine Wiederholung nicht mehr möglich, ist das endgültige Nichtbestehen der Bachelorprüfung festzustellen.

(5) Abweichend von Abs. 4 Satz 1 kann der Prüfungsausschuss festlegen, dass die Noten, die in Prüfungen erzielt werden, unter Wahrung schutzwürdiger Interessen der Betroffenen und allgemeiner datenschutzrechtlicher Regelungen hochschulöffentlich bekannt gegeben werden. Der Prüfungsausschuss legt dann auch das Verfahren fest.

§ 30 Bescheinigung

Über die bestandene Nebenfachprüfung ist unverzüglich eine Bescheinigung auszustellen. Die Bescheinigung enthält die Module mit den in ihnen erzielten Noten sowie die Gesamtnote und die insgesamt erreichten CP. Die Bescheinigung ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Johann Wolfgang Goethe-Universität zu versehen. Die Bescheinigung trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Ein Prüfungszeugnis wird von dem für das Hauptfach zuständigen Fachbereich ausgestellt.

Abschnitt VIII: Wiederholung von Prüfungen im Nebenfach Politikwissenschaft; Nichtbestehen der Bachelorprüfung im Nebenfach

§ 31 Wiederholung von Prüfungen im Nebenfach Politikwissenschaft

(1) Bestandene Modulprüfungen können nicht wiederholt werden.

(2) Nicht bestandene Modulprüfungen können zweimal wiederholt werden.

(3) Fehlversuche derselben oder inhaltlich äquivalenten Modulprüfung eines anderen Studiengangs an der Johann Wolfgang Goethe-Universität oder einer anderen Hochschule sind anzurechnen.

(4) Eine nicht bestandene Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung kann einmal im Rahmen der gleichen Lehrveranstaltung wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung soll in einer geeigneten Lehrveranstaltung im nächsten Modulzyklus geleistet werden

(5) Für die Wiederholung einer nicht bestandenen schriftlichen Prüfungsleistung kann im Einvernehmen zwischen Studierenden und Prüfenden eine mündliche Prüfung angesetzt werden.

§ 32 Endgültiges Nichtbestehen der Bachelorprüfung im Nebenfach

(1) Ist die Wiederholung einer Prüfungsleistung nicht mehr möglich, ist die Bachelorprüfung im Nebenfach endgültig nicht bestanden.

(2) Über das Nichtbestehen der Bachelorprüfung im Nebenfach ist ein schriftlicher Bescheid durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu erteilen, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(3) Hat die oder der Studierende die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, ist die oder der Studierende zu exmatrikulieren. Auf Antrag erhält sie oder er gegen Vorlage der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung des Prüfungsamtes, die die bestandenen Modulprüfungen, deren Noten und die erworbenen Kreditpunkte enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden ist.

Abschnitt IX: Ungültigkeit der Bachelorprüfung; Prüfungsakten; Einsprüche und Widersprüche

§ 33 Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat die oder der Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 27 Abs. 2 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die oder der Studierende vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass sie oder er die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch das Diploma Supplement und die Urkunde einzuziehen. Wird die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklärt, ist der verliehene Grad abzuerkennen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 34 Einsicht in die Prüfungsakten; Aufbewahrungsfristen

(1) Nach Abschluss eines Moduls und nach Abschluss des gesamten Prüfungsverfahrens wird der oder dem Studierenden auf Antrag Einsicht in die sie oder ihn betreffenden Prüfungsakten gewährt. Der Antrag ist bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Sie oder er bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Eine Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen kann nur bis acht Wochen nach Bekanntgabe der Note geschehen.

(2) Die Prüfungsakten sind von den Prüfungsämtern zu führen. Maßgeblich für die Aufbewahrungsfristen von Prüfungsunterlagen ist § 23 der Hessischen Immatrikulationsverordnung (HImmaVO) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 35 Einsprüche und Widersprüche

(1) Gegen Entscheidungen der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ist Einspruch möglich. Er ist binnen vier Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzulegen. Über den Einspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Hilft er dem Einspruch nicht ab, erlässt er einen begründeten Ablehnungsbescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(2) Widersprüche gegen Prüfungsentscheidungen und das Prüfungsverfahren sind, sofern eine Rechtsbehelfsbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach deren Bekanntgabe bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses (Prüfungsamt) zu erheben und schriftlich zu begründen. Hilft der Prüfungsausschuss, gegebenenfalls nach Stellungnahme beteiligter Prüferinnen und Prüfer, dem Widerspruch nicht ab, erteilt die Präsidentin oder der Präsident den Widerspruchsbescheid. Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

Abschnitt X: Schlussbestimmungen

§ 36 Wechsel in den Nebenfach-Bachelorstudiengang

Studierende, die in den Diplom- oder Magisterstudiengängen des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften eingeschrieben sind, können auf Antrag an den Prüfungsausschuss in den neuen Nebenfach-Bachelorstudiengang Politikwissenschaft wechseln. Die Anerkennung der bis dahin erreichten Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt durch den Prüfungsausschuss gemäß §22.

§ 37 In-Kraft-Treten; Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt durch Veröffentlichung im UniReport der Johann Wolfgang Goethe-Universität in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Ordnung wird der Magisternebenfachstudiengang Politologie eingestellt.

(2) Studierende, die ihr Studium im Magisternebenfachstudiengang Politologie vor In-Kraft-Treten dieser Ordnung begonnen haben, können ihr Studium nach Maßgabe der in Abs. 1 genannten Ordnung fortsetzen. Sie müssen die Abschlussprüfungen bis zum 30.9.2018 abgeschlossen haben.

Frankfurt, den 29. September 2014

Prof. Dr. Sigrid Roßteutscher

Dekanin des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften

Anhang 1: Übersicht der Module und Modulbeschreibungen

Bachelor	Veranstaltung	SWS	CP Anwesenheit	CP Vor-/Nachbereitung	CP Veranstaltung insgesamt	CP Prüfung	Art der Prüfung	Summe CP Modul
Propädeutikum	Einführung	2	1	2	3	4	Schriftliche Modulabschlussprüfung	10
	Tutorium, Übung	2	1	2	3			
Politische Theorie	Proseminar	2	1	2	3	4	Schriftliche Modulabschlussprüfung	10
	Proseminar	2	1	2	3			
Vergleichende Politikwissenschaft	Proseminar	2	1	2	3	4	Schriftliche Modulabschlussprüfung	13
	Proseminar	2	1	2	3			
	Proseminar	2	1	2	3			
Internationale Beziehungen	Proseminar	2	1	2	3	4	Schriftliche Modulabschlussprüfung	13
	Proseminar	2	1	2	3			
	Proseminar	2	1	2	3			
Spezialisierung	Seminar aus dem Angebot des Fachbereichs	2	1	2	3	5	Schriftliche Modulabschlussprüfung im Seminar	14
	Seminar aus dem Angebot des Fachbereichs	2	1	2	3			
	Seminar aus dem Angebot des Fachbereichs	2	1	2	3			
Summe		26 SWS						60 CP

Inhalte:

- Überblick über die Disziplin Politikwissenschaft, ihre Geschichte im Kontext benachbarter Disziplinen und ihre Teilgebiete sowie über allgemeine Grundlagen der Sozialwissenschaften
- Einübung verschiedener Arbeitsformen an praktischen Beispielen (eigene Recherchen zu verschiedenen Themen, Textanalysen, Darstellung von Ergebnissen, Diskussionen)

Qualifikationsziele und Kompetenzen:

Ziele:

Die Studierenden erwerben eine erste Orientierung, praktische Erfahrungen und Kenntnisse bezogen auf

- Struktur, Ablauf und Ziele des Studiums der Sozialwissenschaften;
- die grundlegenden Fertigkeiten des Studierens;
- Techniken des sozialwissenschaftlichen Arbeitens;
- die Grundzüge der Politikwissenschaft im Kontext der Sozialwissenschaften.

Kompetenzen:

Die Studierenden erwerben erste Kompetenzen,

- zentrale wissenschaftliche Texte aus den wesentlichen Teilgebieten der Politikwissenschaft zu lesen und zu verstehen;
- verschiedene Textsorten zu erstellen (Textzusammenfassung, Essay, Bibliografie etc.);
- Forschungsergebnisse angemessen zu präsentieren (z.B. in einer schriftlichen Modulabschlussprüfung) sowie
- die wichtigsten sozialwissenschaftlichen Informationsquellen zu nutzen.

Angebotszyklus (z.B. jährlich oder jedes Semester):	jedes Wintersemester
Dauer des Moduls:	1 Semester
Voraussetzung für die Teilnahme am Modul:	keine
(ggf.) Lehr- und Prüfungssprache:	Deutsch (ggf. Englisch)
Studiennachweise (Teilnahme- / Leistungsnachweise):	Aktive Teilnahme: 3 CP im Tutorium oder Proseminar
Modulprüfung(z.B. Modulabschlussprüfung oder kumulative Modulprüfung) sowie Prüfungsform:	Modulabschlussprüfung (Hausarbeit oder Klausur): 4 CP
Voraussetzungen für die Vergabe der CP:	* Ein Teilnahmenachweis im Tutorium oder Proseminar, 6 CP * Eine veranstaltungsgebundene Modulabschlussprüfung: Klausur (120 Min) oder Hausarbeit (120 h), 4 CP
Herkunft des Moduls sofern nicht aus diesem Studiengang:	
Verwendbarkeit des Moduls in anderen Studiengängen:	

Lehrveranstaltungen	Typ	SWS	Semester / CP						
			1	2	3	4	5	6	
Vorlesung	V	2	4						
Tutorium oder Proseminar	T/PS2	3							

**Modul 2: Politikwissenschaft *Politische Theorie*
PW-BA-PT**

(Pflichtmodul, 10 CP)

Inhalte:

- politische Ideengeschichte seit der Antike in systematischer Hinsicht, mit einem Schwerpunkt auf neuzeitlichen und modernen Entwicklungen
- Zeitgenössische politische Theorien, z.B. Kritische Theorie, Poststrukturalismus, feministische Theorie, Liberalismus, Kommunitarismus, Systemtheorie und Rational Choice
- Institutionen- und Staatstheorie im nationalen sowie internationalen Kontext
- Demokratietheorie und Rechtstheorie

Qualifikationsziele und Kompetenzen:

Ziele:

Die Studierenden erwerben

- einen Überblick über die wichtigsten Autorinnen und Autoren, Begriffe, Paradigmen und Ansätze politischer Theoriebildung in ideengeschichtlicher Perspektive, einschließlich ihrer philosophischen Grundlagen sowie
- Kenntnis der wichtigsten zeitgenössischen Ansätze der politischen Theorie.

Kompetenzen:

Die Studierenden erwerben die Kompetenzen,

- wissenschaftliche Texte der politischen Theorie kritisch zu analysieren, Argumentationsfiguren und zentrale Paradigmen innerhalb der politischen Theorie zu identifizieren und zu vergleichen,
- verschiedene Textsorten zu erstellen; eine wissenschaftliche Fragestellung theoriegeleitet zu diskutieren,
- Forschungsergebnisse angemessen zu präsentieren,
- mit fremdsprachigen wissenschaftlichen Texten zu arbeiten,
- durch gemeinsames Erarbeiten der Inhalte und Forschungsleistungen (mündlich und schriftlich) ihre Teamfähigkeit weiterzuentwickeln,
- andere Fachrichtungen und die eigene Fachrichtung im internationalen Vergleich einzuordnen,
- innerhalb eines festen Zeitrahmens ein kleines Forschungsprojekt zu erarbeiten (z.B. im Rahmen einer Hausarbeit als Modulabschlussprüfung),
- die wichtigsten sozialwissenschaftlichen Informationsquellen eigenständig zu nutzen sowie
- verschiedene Präsentationsmedien angemessen einzusetzen.

Angebotszyklus (z.B. jährlich oder jedes Semester):	Jedes Semester
Dauer des Moduls:	2 (3) Semester
Voraussetzung für die Teilnahme am Modul:	keine
(ggf.) Lehr- und Prüfungssprache:	Deutsch (ggf. Englisch)
Studiennachweise (Teilnahme- / Leistungsnachweise):	Aktive Teilnahme: je 3 CP
Modulprüfung (z.B. Modulabschlussprüfung oder kumulative Modulprüfung) sowie Prüfungsform:	Modulabschlussprüfung (Hausarbeit oder Hausarbeit): 4 CP
Voraussetzungen für die Vergabe der CP:	* Je ein Teilnahmenachweis pro Veranstaltung, 6 CP * Eine veranstaltungsgebundene Modulabschlussprüfung: Klausur (120 Min) oder Hausarbeit (120 h), 4 CP
Herkunft des Moduls sofern nicht aus diesem Studiengang:	

Verwendbarkeit des Moduls in anderen Studiengängen:								
Lehrveranstaltungen	Typ	SWS	Semester / CP					
			1	2	3	4	5	6
Proseminar	PS	2	3					
Proseminar	PS	2	3+4					

Inhalte:

- Systeme:
 - politisches System der Bundesrepublik Deutschland
 - andere politische Systeme (besonders westliche Demokratien)
 - politische Systeme im Vergleich
- Akteure:
 - Parteien und Wahlen
 - Interessengruppen und soziale Bewegungen
 - Bürger und Eliten
- Prozesse:
 - Interessenvermittlung
 - Politische Kommunikation
 - Prozess der Politikformulierung
 - Politik und Wirtschaft

Qualifikationsziele und Kompetenzen:

Ziele:

Die Studierenden erwerben grundlegende Kenntnisse

- des politischen Systems der Bundesrepublik Deutschland;
- anderer politischer Systeme;
- der Gegenstände, Theorien und Methoden der Vergleichenden Politikwissenschaft sowie
- der Politikfeldanalyse.

Kompetenzen:

Die Studierenden erwerben die Kompetenzen,

- Texte der Vergleichenden Politikwissenschaft kritisch zu analysieren, Argumentationsfiguren zu identifizieren und methodische Ansätze zu überprüfen;
- verschiedene Textsorten zu erstellen, eine wissenschaftliche Fragestellung methodenorientiert und theoriegeleitet zu diskutieren;
- Forschungsergebnisse mit Hilfe geeigneter Medien angemessen zu präsentieren;
- mit fremdsprachigen wissenschaftlichen Texten zu arbeiten;
- durch gemeinsames Erarbeiten der Inhalte und Forschungsleistungen (mündlich und schriftlich) ihre Teamfähigkeit weiterzuentwickeln;
- die wichtigsten sozialwissenschaftlichen Informationsquellen eigenständig zu nutzen.

Angebotszyklus (z.B. jährlich oder jedes Semester):	Jedes Semester
Dauer des Moduls:	2 (3) Semester
Voraussetzung für die Teilnahme am Modul:	keine
(ggf.) Lehr- und Prüfungssprache:	Deutsch (ggf. Englisch)
Studiennachweise (Teilnahme- / Leistungsnachweise):	Aktive Teilnahme: je 3 CP
Modulprüfung (z.B. Modulabschlussprüfung oder kumulative Modulprüfung) sowie Prüfungsform:	Modulabschlussprüfung (Klausur oder Hausarbeit): 4 CP
Voraussetzungen für die Vergabe der CP:	<ul style="list-style-type: none"> • Je ein Teilnahmenachweis pro Veranstaltung, 9 CP • Eine veranstaltungsgebundene Modulabschlussprüfung: Klausur (120 Min) oder Hausarbeit (120 h), 4 CP
Herkunft des Moduls sofern nicht aus diesem Studiengang:	
Verwendbarkeit des Moduls in anderen Studiengängen:	

Lehrveranstaltungen	Typ	SWS	Semester / CP					
			1	2	3	4	5	6
Proseminar	PS	2	3					
Proseminar	PS	2	3					
Proseminar	PS	2	3+4					

Modul 4: Politikwissenschaft: Internationale Beziehungen (Pflichtmodul, 13 CP)
PW-BA-P2

Inhalte:
 Mindestens zwei verschiedene inhaltliche Gebiete aus den folgenden Gruppen:

- Grundfragen, Theorien und Methoden der Internationalen Beziehungen und der Internationalen Politischen Ökonomie
- Außenpolitikanalyse und Außenpolitik ausgewählter Staaten
- Regionale Integration und Global Governance
- Nord-Süd Beziehungen und Entwicklungsländerforschung
- Sicherheitspolitik, Friedens- und Konfliktforschung

Qualifikationsziele und Kompetenzen:
 Ziele:
 Die Studierenden erwerben

- Kenntnisse der Geschichte und Theorie der internationalen Beziehungen sowie
- die Fähigkeit, Theorien, Prozesse und institutionelle Arrangements inter-, trans- und supranationaler Politik zu identifizieren und aufeinander zu beziehen.

Kompetenzen:
 Die Studierenden erwerben die Kompetenzen,

- wissenschaftliche Texte im Feld der IB kritisch zu analysieren, Argumentationsfiguren der Theorie der Internationalen Beziehungen zu identifizieren und ihre Bezüge zum sozialwissenschaftliche Kontext nachzuvollziehen und methodische Ansätze zu überprüfen;
- verschiedene Textsorten zu erstellen, eine wissenschaftliche Fragestellung methodenorientiert und theoriegeleitet zu diskutieren und angemessen darzustellen;
- Forschungsergebnisse angemessen zu präsentieren;
- fremdsprachige Texte zu verstehen;
- durch gemeinsames Erarbeiten der Inhalte und Forschungsleistungen (mündlich und schriftlich) ihre Teamfähigkeit weiterzuentwickeln;
- andere Fachrichtungen und die eigene Fachrichtung im internationalen Vergleich einzuordnen;
- innerhalb eines festen Zeitrahmens ein kleines Forschungsprojekt zu erarbeiten;
- die wichtigsten sozialwissenschaftlichen Informationsquellen eigenständig zu nutzen sowie
- verschiedene Präsentationsmedien angemessen einzusetzen.

Angebotszyklus (z.B. jährlich oder jedes Semester):	Jedes Semester
Dauer des Moduls:	2 (3) Semester
Voraussetzung für die Teilnahme am Modul:	keine
(ggf.) Lehr- und Prüfungssprache:	Deutsch (ggf. Englisch)
Studiennachweise (Teilnahme- / Leistungsnachweise):	Aktive Teilnahme: je 3 CP
Modulprüfung (z.B. Modulabschlussprüfung oder kumulative Modulprüfung) sowie Prüfungsform:	Modulabschlussprüfung (Klausur oder Hausarbeit): 4 CP
Voraussetzungen für die Vergabe der CP:	<ul style="list-style-type: none"> • Je ein Teilnahmenachweis pro Veranstaltung, 9 CP • Eine veranstaltungsgebundene Modulabschlussprüfung: Klausur (120 Min) oder Hausarbeit (120 h), 4 CP
Herkunft des Moduls sofern nicht aus diesem Studiengang:	
Verwendbarkeit des Moduls in anderen Studiengängen:	

Lehrveranstaltungen	Typ	SWS	Semester / CP					
			1	2	3	4	5	6
Proseminar	PS	2	3					
Proseminar	PS	2	3					
Proseminar	PS	2	3+4					

Inhalte:

Geeignete Inhalte können individuell gewählt werden aus

- Politikwissenschaft: Politische Theorie
- Politikwissenschaft: Vergleichende Politikwissenschaft
- Politikwissenschaft: Internationale Beziehungen
- Politikwissenschaft/Soziologie: aktuelle Forschungsschwerpunkte des Fachbereichs
- Politikwissenschaft/Soziologie: aufbauende Forschungskompetenzen

Qualifikationsziele und Kompetenzen:

Ziele:

Die Studierenden vertiefen im Regelfall die wissenschaftlichen Kompetenzen, die methodischen und die theoretischen Kenntnisse in einem der drei Bereiche „Politische Theorie“, „Vergleichende Politikwissenschaft“ oder „Internationale Beziehungen“ oder wählen alternativ Veranstaltungen aus einem Forschungsschwerpunkt des gesamten Fachbereichs.

Kompetenzen:

Die Studierenden erwerben die Kompetenzen,

- komplexe wissenschaftliche Texte kritisch zu analysieren, Argumentationsfiguren zu identifizieren und methodische Ansätze zu überprüfen;
- komplexe Fragestellungen methodenorientiert und theoriegeleitet zu diskutieren und souverän darzustellen;
- Forschungsergebnisse angemessen zu präsentieren und eigenständig kritisch zu diskutieren;
- mit fremdsprachigen wissenschaftlichen Texten souverän zu arbeiten;
- Inhalte und Forschungsleistungen gemeinsam im Team zu erarbeiten (mündlich und schriftlich);
- Bezüge zu anderen Fachrichtungen und zur eigenen Fachrichtung im internationalen Vergleich herstellen zu können;
- innerhalb eines festen Zeitrahmens ein kleines Forschungsprojekt zu erarbeiten;
- die wichtigen sozialwissenschaftlichen Informationsquellen eigenständig zu nutzen sowie
- verschiedene Präsentationsmedien und innovative Medien (z.B. eLearning) angemessen einzusetzen.

Angebotszyklus (z.B. jährlich oder jedes Semester):	Jedes Semester
Dauer des Moduls:	2 (3) Semester
Voraussetzung für die Teilnahme am Modul:	keine
(ggf.) Lehr- und Prüfungssprache:	Deutsch (ggf. Englisch)
Studiennachweise (Teilnahme- / Leistungsnachweise):	Aktive Teilnahme: je 3 CP
Modulprüfung (z.B. Modulabschlussprüfung oder kumulative Modulprüfung) sowie Prüfungsform:	Modulabschlussprüfung (Klausur oder Hausarbeit): 5 CP
Voraussetzungen für die Vergabe der CP:	<ul style="list-style-type: none"> • Je ein Teilnahmenachweis pro Veranstaltung, 9 CP • Eine veranstaltungsgebundene Modulabschlussprüfung: Klausur (120 Min) oder Hausarbeit (150 h), 5 CP
Herkunft des Moduls sofern nicht aus diesem Studiengang:	
Verwendbarkeit des Moduls in anderen Studiengängen:	

Lehrveranstaltungen	Typ	SWS	Semester / CP					
			1	2	3	4	5	6
Seminar	S	2	3					
Seminar	S	2	3					
Seminar	S	2	3+5					

Anhang 2: Exemplarischer Studienverlaufsplan Bachelor Politikwissenschaft im Nebenfach

Die beiden folgenden Studienverlaufspläne sind exemplarisch aufgeführt. Viele weitere Varianten sind denkbar und können von den Studierenden gewählt werden.

Variante 1:

Semester	Modul	SWS	CP	Summe CP/ Semester
1	Propädeutikum (Zwei Veranstaltungen, eine Modulabschlussprüfung (4 CP))	4	3+4	10
2	Politische Theorie (Zwei Proseminare, eine Modulabschlussprüfung (4 CP))	4	6+4	10
3	Vergleichende Politikwissenschaft (Zwei Proseminare)	4	6	9
	Internationale Beziehungen (Ein Proseminar)	2	3	
4	Vergleichende Politikwissenschaft (Ein Proseminar, eine Modulabschlussprüfung (4 CP))	2	3+4	10
	Internationale Beziehungen (Ein Proseminar)	2	3	
5	Internationale Beziehungen (Ein Proseminar, eine Modulabschlussprüfung (4 CP))	2	3+4	10
	Spezialisierung (Ein Seminar)	2	3	
6	Spezialisierung (Zwei Seminare, eine Modulabschlussprüfung (5 CP))	4	6+5	11
	Summe	26 SWS		60 CP

Variante 2:

Semester	Modul	SWS	CP	Summe CP/ Semester
1	Propädeutikum (Zwei Veranstaltungen, eine Modulabschlussprüfung (4 CP))	4	3+4	10
2	Vergleichende Politikwissenschaft (Zwei Proseminare)	4	6	9
	Politische Theorie (Ein Proseminar)	2	3	
3	Vergleichende Politikwissenschaft (Ein Proseminar, eine Modulabschlussprüfung)	2	3+4	14
	Politische Theorie (Ein Proseminar, eine Modulabschlussprüfung)	2	3+4	
4	Internationale Beziehungen (Zwei Proseminare)	4	6	9
	Spezialisierung (Ein Seminar)	2	3	
5	Internationale Beziehungen (Ein Proseminar, eine Modulabschlussprüfung (4 CP))	2	3+4	10
	Spezialisierung (Ein Seminar)	2	3	
6	Spezialisierung (Ein Seminar, eine Modulabschlussprüfung (5 CP))	2	3+5	8
	Summe	26 SWS		60 CP

